

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.
Groenendael - Laekenois - Malinois – Tervueren



Zucht-Ordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



DKBS Zuchtordnung

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 ALLGEMEINES	5
§ 2 ZWECK	5
§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZÜCHTER/DECKRÜDENBESITZER.....	5
§ 3.1 Zuchtrecht	5
§ 3.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen.....	5
§ 3.3 Kynologisches Wissen.....	6
§ 3.4 Zuchterlaubnis / Wohnsitzwechsel	6
§ 3.5 Übernahme von Zwingern.....	6
§ 3.6 Zuchtrechtsabtretung	6
§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZUCHTHUNDE.....	7
§ 4.3 ER (Exzellenter Rassevertreter).....	8
§ 4.4 PR (Prämierter Rassevertreter)	8
§ 5 VERÖFFENTLICHUNGEN / MELDEPFLICHT	9
§ 5.1 Zwingernamen/Deck- Wurfmeldungen/HD Ergebnisse.....	9
§ 5.2 Zuchtausschließende Fehler und schwerwiegende Erkrankungen.....	9
§ 6 ZUCHT	10
§ 6.1 Mindest- und Höchstalter	10
§ 6.2 Schutz der Hündin	10
§ 6.3 Inzestpaarungen/Mischpaarung	10
§ 6.4 Sprungbegrenzung Deckrüden	10
§ 6.5 Wurfwiederholungen	11
§ 6.6 Doppelwürfe.....	11
§ 7 DECKAKT	11
§ 7.1 Allgemeines	11
§ 7.2 Genehmigung	11
§ 7.3 Deckmeldung.....	11
§ 7.4 Deckentschädigung	12
§ 7.5 Deckrüden	12
§ 7.6 Künstliche Besamung	12
§ 7.7 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	12
§ 7.8 Zwingerbuch	12
§ 8 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN.....	12
§ 8.1 Wurfmeldung und Aufzucht.....	12
§ 8.2 Wurfabnahme	12

§ 8.3 Allgemeine Pflichten des Züchters	13
§ 9 WURFEINTRAG	13
§ 9.1 Wurfmeldung	13
§ 9.2 Unterlagen	13
§ 9.3 Gebühren	14
§ 9.4 Ahnentafeln	14
§ 10 ZUCHTORGANISATION	14
§ 10.1 Zuchtkommission	14
§ 10.2 Zuchtwarte	14
§ 10.3 Züchtersammlung	15
§ 10.4 Zuchtausschuss (ZA)	15
§ 10.5. Schlichtungsverfahren	16
§ 11 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	16
§ 11.1 Zwingername	16
§ 11.2 Zwingernamenschutz	16
§ 11.3 Bestätigung	16
§ 11.4 Erlöschen des Zwingernamens	16
§ 11.5. Details	17
§ 11.6 Zuchtgemeinschaft	17
§ 12 ZUCHTBUCH	17
§ 12.1 Zuchtbuchamt	17
§ 12.2 Zuchtbuch	17
§ 13 REGISTER (Livre d'attend)	18
§ 13.1 Einzelregistrierung	18
§ 13.2 Voraussetzungen Phänotypisierung	18
§ 13.3 Ausstellungen	18
§ 13.4 Registrierbescheinigung	18
§ 14 AHNENTAFEL/REGISTRIERBESCHEINIGUNG	19
§ 14.1 Eigentum an der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung	19
§ 14.2 Besitzrecht an der Ahnentafel/Registrierbescheinigung	19
§ 14.3 Auslandsanerkennung	19
§ 14.4 Ungültigkeitserklärung	19
§ 14.5 Eigentumswechsel	19
§ 14.6 Elternschaftsnachweis (DNA-Analyse)	19
§ 14.7 Kosten	20
§ 15 GEBÜHREN	20
§ 16 GESUNDHEITSDATEN	20
§ 16.1 Röntgen	20

§ 16.2 SDCA	20
§ 17 VERSTÖßE	21
§ 17.1 Ordnungsmittel	21
§ 17.2 Eintrag in die Ahnentafel.....	21
§ 17.3 Zuchtbuchsperrre	21
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
Anhang A	23
Zuchtwertschätzung	23
Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie.....	23
Anhang B	25
Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern	25
Anhang C: Verhaltensbeurteilung 1 und 2	30
Anhang D: Ammenaufzucht	32
Ammenaufzucht	32
Anhang E: Ausbildungsbestimmungen für Zuchtwartanwärter	33

§ 1 ALLGEMEINES

Der DKBS führt als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) das Zuchtbuch in Deutschland für die Rasse Belgischer Schäferhund in den Varietäten Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren.

Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register des DKBS können von DKBS-Mitgliedern beantragt werden. Hundehändler sind davon ausgeschlossen sowie Personen, die einer vom DKBS/VDH nicht anerkannten Vereinigung angehören. Ausnahmen regelt die Satzung des DKBS.

Grundlage der Zucht der Belgischen Schäferhunde ist der von der FCI herausgegebene Rassestandard (Nr. 15 / 05. 06. 2002 / D) und die DKBS Zuchtordnung. Für alle in der DKBS Zuchtordnung nicht behandelten Fragen gelten die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI.

§ 2 ZWECK

Ziel der Zucht von Belgischen Schäferhunden im DKBS ist es, auf Grundlage des geltenden Standards Hunde zu züchten, die gesund und frei von Merkmalen oder Anlagen von Erbkrankheiten sind. Sie sollen von einwandfreiem Wesen mit den rassespezifischen Gebrauchseigenschaften und Charakteristiken sein, sowie dem Idealtyp im Formwert so weit als möglich entsprechen.

Es sollte nur derjenige züchten, welcher zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichend Zeit und Auslaufmöglichkeit für die Hunde verfügt.

Eine auf bloße Vermehrung gerichtete Zucht steht – auch bei Einhaltung der formalen Voraussetzungen – im Widerspruch zu den Zielen des DKBS.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZÜCHTER/DECKRÜDENBESITZER

§ 3.1 Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung, der die Voraussetzungen der nachfolgenden Regelungen, insbesondere des § 3.4 erfüllt und die Teilnahme an den vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen des DKBS nachweisen kann.

Als Deckrüdenbesitzer gilt ein Mitglied, welches Eigentümer eines Rüden ist, der die Zuchtzulassung nach der DKBS Zuchtordnung erlangt hat und mindestens einmal gedeckt hat. Es muss die Teilnahme an den vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen des DKBS nachweisen.

§ 3.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Auf Grundlage des Tierschutzgesetzes, insbesondere der Tierschutzhundeverordnung und der in der Anlage B normierten „Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern“ des DKBS muss ein Züchter seinen Zuchthunden artgerechte, d.h. personenbezogene Haltung mit ausreichendem Auslauf und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten.

Geburt und Aufzucht der Welpen in den ersten 3 Lebenswochen muss in der Wohnstätte des Züchters stattfinden. Die weitere Aufzucht muss in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Züchters stattfinden. Ein Auslauf im Freien muss vorhanden sein.

§ 3.3 Kynologisches Wissen

Ein Züchter muss über qualifiziertes kynologisches Wissen verfügen. Es müssen ihm über die Zuchtordnung des DKBS/VDH hinaus auch die betreffenden Passagen des Tierschutzgesetzes bestens bekannt sein. Die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind von daher gehalten, sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich fortzubilden und an den Züchtertagen des DKBS teilzunehmen.

Die ZK kann die Belegung einer Hündin untersagen, wenn der Züchter mehrmals in Folge unbegründet nicht am Züchtertage teilgenommen hat.

§ 3.4 Züchterlaubnis / Wohnsitzwechsel

Bevor ein Wurf gezüchtet werden darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Antragsteller muss Besitzer und Eigentümer einer Hündin mit Zuchtfreigabe nach Vorgabe des DKBS sein.
- b) Antragstellung auf internationalen Zwingernamenschutz bei der Zuchtkommission (ZK), Ressort Planung.
- c) Zuchtstättenerstbesichtigung durch einen Zuchtwart, der prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zucht gegeben sind (Zwingerabnahme). Bei Mietverhältnissen muss eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vorliegen. Im Gespräch müssen auf Grundlage des Erstzüchterfragebogens Kenntnisse über Zucht und Aufzucht nachgewiesen werden.
- d) Der Antragsteller muss an einer DKBS-Neuzüchterschulung und einer DKBS-Züchtersammlung teilgenommen haben.
- e) Soweit erforderlich muss die tierschutzrechtliche Genehmigung gem. §11 Tierschutzgesetz vorliegen.
- f) Nach Wohnsitzwechsel muss vor einem weiteren Wurf eine erneute Zwingerabnahme erfolgen.
- g) Bei einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren zwischen dem letzten Besuch eines Zuchtwartes und Belegung einer Hündin, muss eine erneute Zwingerabnahme erfolgen.
- h) Die Züchter sind verpflichtet, unangemeldete Zwingerkontrollen durch einen von der ZK beauftragten Zuchtwart zu dulden.

§ 3.5 Übernahme von Zwingern

Soll ein bereits bestehender Zwinger aus anderen Vereinen, Verbänden oder Ländern in den DKBS übernommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Präsidiums und des Zuchtausschusses.

§ 3.5.1 Übernahme von Zuchthunden

Werden Hunde aus dem In- oder Ausland von DKBS Mitgliedern zum Zweck der Zuchtverwendung erworben, müssen diese eine Zuchtzulassung nach den Bestimmungen des DKBS erwerben. Das Präsidium kann bei Hunden, die in dem FCI/VDH anerkannten Verband, aus dem sie kommen und dort die Zuchtzulassung erhalten haben, Ausnahmen genehmigen, wenn sie das fünfte Lebensjahr erreicht haben oder bereits erfolgreich zum Zuchteinsatz gekommen sind. Der Hund muss ggf. vorgestellt werden.

§ 3.6 Zuchtrechtsabtretung

1. Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung der ZK unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages vor dem Belegen der Hündin. In der schriftlichen Zuchtrechtsabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festzulegen.

2. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes nur anerkannt, wenn er die gemietete Hündin nachweisbar ab dem 56. Tag nach der ersten Deckung bis zur endgültigen Wurfabnahme der Welpen ständig in seiner Zuchtstätte hat.

3. Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zur Wurfeintragung vorzunehmen.

4. Beim Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZUCHTHUNDE

§ 4.1 Grundsätzliches

Es darf nur mit gesunden und wesensmäßig einwandfreien Hunden gezüchtet werden, die im Zuchtbuch des DKBS bzw. in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen oder in dieses übernommen worden sind. Die Zuchthündin muss die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen, der Deckrüde muss zumindest die Zuchtvoraussetzungen gemäß den Voraussetzungen der FCI erfüllen.

§ 4.2 Zuchtfreigabe (Körung)

Die Zuchtfreigabe darf nur anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung von einem vom DKBS zugelassenen Zuchtrichter (Körrichter) erteilt oder verweigert werden.

Zuchtzulassungsveranstaltungen finden jährlich im Rahmen der Club-Hauptveranstaltungen (Jahres- und Herbsttreffen) statt. Zusätzlich sind Zuchtzulassungsveranstaltungen in den Landesgruppen auf Antrag an das Präsidium möglich, wenn diese weitgehend kostendeckend durchzuführen sind.

Die zuchtbuchführende Stelle trägt die entsprechenden Ergebnisse der Zuchtzulassung in das Zuchtbuch ein.

Für Rüden und Hündinnen wird ein Zuchtfreigabe-Zertifikat ausgestellt. Dieses ist Bestandteil der Ahnentafel.

Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung

a) ein nicht zuchtausschließender HD-Befund, also HD-A oder HD-B sowie ein nicht zuchtausschließender ED Befund, also ED-0 oder ED Grenzfall

b) der Hund hat auf zwei Ausstellungen, bei denen der DKBS eine Sonderschau angegliedert hat oder auf einer Spezialzuchtschau des DKBS, unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern zweimal mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten. Eine Formwertnote darf aus der Zwischenklasse stammen, das andere Urteil muss mindestens aus der offenen Klasse stammen.

c) Standardüberprüfung durch Nachtzuchtbeurteilung des DKBS ab dem 12. Monat

d) Verhaltensbeurteilung 1 des DKBS

e) Ein DNA Profil plus Auswertung nach ISAG 2006 aus einer Blutprobe muss vorliegen.

Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung ist frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonates des Hundes möglich.

Hunde können die Zuchtzulassung uneingeschränkt oder eingeschränkt (mit Auflagen, oder begrenzt für einen Wurf) erhalten. Die Einschränkungen sind auf dem Zuchtfreigabe-Zertifikat zu vermerken und sind für den Züchter bindend.

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die dem Rassestandard nicht genügend entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensfehler, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, angeborene Knickruten (bei erworbenen Knickruten muss dies durch ein von der HD/ED-Auswertungsstelle ausgewertetes Röntgenbild nachgewiesen werden), Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, erbliche Augenkrankheiten, (z.B. PRA, Primärglaukom, HC/grauer Star), Epilepsie.

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist.

Sofern die Zuchtzulassung nachträglich aberkannt oder eingeschränkt werden soll, ermittelt die Zuchtkommission den Sachverhalt. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 4.3 ER (Exzellenter Rassevertreter)

Erfüllt ein Belgischer Schäferhund nachfolgende Voraussetzungen, so kann er den Titel „Exzellenter Rassevertreter“ (ER) erlangen, der anlässlich eines Jahreshaupttreffens durch ein Gremium aus mindestens zwei Spezialzuchtrichtern - die Mitglied im DKBS sind - und einem Mitglied der Zuchtkommission, dem vorgestellten Hund vergeben wird. Das Gremium wird durch das Präsidium ernannt. Die Zuerkennung des Titels „Exzellenter Rassevertreter“ obliegt alleinig dem zuständigen Gremium.

Voraussetzungen:

1. FCI Ahnentafel.
2. Röntgenergebnis der Hüfte HD-A oder HD-B
3. Gesundheitserklärung des DKBS
4. bestandene Verhaltensbeurteilung 2 des DKBS.
5. eine vorzügliche Formwertnote ab der offenen Klasse auf der Ausstellung, auf der er zur Erlangung des obigen Titels vorgestellt wird bzw. eine Platzierung in der Veteranen- oder Ehrenklasse.

§ 4.4 PR (Prämierter Rassevertreter)

Deckrüden oder Zuchthündinnen mit besonders guter Nachzucht erhalten den Titel Prämierter Rassevertreter(PR).

Voraussetzungen:

1. Der Hund hat Nachzucht aus mindestens 2 Würfen.
2. Der Durchschnitt der HD-Zuchtwerte der Nachzucht (mindestens 60% müssen geröntgt sein) ist mindestens so gut wie der Rassedurchschnitt.
3. Mindestens 2 Nachkommen haben den DKBS - Titel „Exzellenter Rassevertreter“ erhalten

Die Vergabe des Titels „Prämierter Rassevertreter(PR)“ erfolgt auf Antrag des Besitzers durch die Zuchtkommission.

Die Namen der Hunde, die den Titel „Exzellenter Rassevertreter (ER)“ oder „Prämierter Rassevertreter(PR)“ erhalten haben, werden jährlich in den Clubnachrichten veröffentlicht.

§ 4.5 HD- und ED-Auswertung

Sämtliche zur Zucht verwendete Hunde müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) untersucht sein. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen hat durch

die zentrale Auswertungsstelle des DKBS zu erfolgen. Auswertungen von Hunden, die vor dem Import nach FCI- anerkannten Schemata ausgewertet wurden, werden anerkannt.

§ 4.5.1 Die HD- bzw. ED-Untersuchung

Die HD- bzw. ED-Untersuchung darf nicht vor dem vollendeten 15. Lebensmonat erfolgen.

§ 4.5.2 Obergutachten

Zum HD- bzw. ED-Befund der zentralen Auswertungsstelle des DKBS kann der Eigentümer eines Hundes binnen 4 Wochen nach Zustellung die Erstellung eines Obergutachtens beantragen.

Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag an die ZK mit genauer Angabe des Hundes (Name, Zuchtbuchnummer, Wurfstag) erteilt. Der Eigentümer hat im Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Dem Antrag für das Obergutachten müssen zu den Erstaufnahmen eine neue Röntgenaufnahme in der Positionen 1 (gestreckt) für HD, sowie die entsprechenden neuen Aufnahmen für ED, von einer Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt, beigelegt werden.

Obergutachter ist der durch die GRSK bestellte Obergutachter der Rasse.

§ 5 VERÖFFENTLICHUNGEN / MELDEPFLICHT

§ 5.1 Zwingernamen/Deck- Wurfmeldungen/HD Ergebnisse

Alle neu geschützten Zwingernamen, Deck- und Wurfmeldungen, zur Zucht zugelassenen Hunde sowie die Untersuchungsergebnisse über HD werden beim Zuchtbuchamt registriert und regelmäßig veröffentlicht.

§ 5.2 Zuchtausschließende Fehler und schwerwiegende Erkrankungen

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind gehalten, schwerwiegende Erkrankungen, insbesondere ED, Spondylose, Epilepsie, Krebs, Schilddrüsen- und Herzerkrankungen ihrer Hunde sowie der Nachkommen ihrer Hunde an die Zuchtkommission zu melden.

Zuchtausschließende Fehler der eigenen Zuchthunde und deren Nachkommen müssen der Zuchtkommission gemeldet werden. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht.

Die ZK ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Auskünfte über diese Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf geplante Zuchtpaarungen zu erteilen.

§ 6 ZUCHT

§ 6.1 Mindest- und Höchstalter

§ 6.1.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei Rüden und Hündinnen 20 Monate.

§ 6.1.2 Höchstalter

§ 6.1.2.1 Rüden

Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

§ 6.1.2.2 Hündinnen

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen die Vollendung des achten Lebensjahres. Auf Antrag an die Zuchtkommission dürfen Hündinnen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen nach Vollendung des achten Lebensjahres für einen weiteren Wurf zur Zucht verwendet werden.

§ 6.2 Schutz der Hündin

§ 6.2.1 Begrenzung der Würfe

Eine Hündin, die sechs Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 6.2.2 Kaiserschnitt

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 6.2.3 Wurfabstand

Der Abstand zwischen zwei Würfen muss mindestens 12 Monate betragen. Stichtage sind die jeweiligen Decktage.

§ 6.2.4 Sperrfristen

Sind aus dem letzten Wurf mehr als acht Welpen ohne Amme aufgezogen worden, ist die Hündin für 16 Monate, gerechnet von Decktag zu Decktag, von der Zucht ausgeschlossen. Bei mehr als 10 Welpen erhöht sich die Sperrfrist auf 22 Monate.

§ 6.2.5 Eintragung in die Ahnentafel

Es erfolgt jeweils eine entsprechende Eintragung der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel der Hündin.

§ 6.3 Inzestpaarungen/Mischpaarung

Inzestpaarungen (Vater/Tochter, Mutter /Sohn, Vollgeschwister) sind unzulässig.

Paarungen von Farbvarianten (Tervueren fauve x Tervueren andersfarbig) dürfen nur mit genetischer Begründung untersagt werden. Kreuzungen von Varietäten unterliegen den Bestimmungen der FCI.

§ 6.4 Sprungbegrenzung Deckrüden

Alle Deckrüden sollen nur drei Sprünge im DKBS machen, Würfe mit weniger als 4 Welpen werden nicht berücksichtigt. Hat ein Deckrüde mehr als 24 Nachkommen im DKBS, können weitere Deckungen nur auf Antrag an die Zuchtkommission zugelassen werden. Die

Zuchtkommission überprüft, soweit es ihr möglich ist, alle Nachkommen des Rüden auf deren Gesundheit. Nach dieser Überprüfung entscheidet die Zuchtkommission. Mit in Betracht zu ziehen ist auch die Anzahl der in der Zucht stehenden Nachkommen des Deckrüden.

§ 6.5 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen können in begründeten Ausnahmefällen von der Zuchtkommission genehmigt werden.

§ 6.6 Doppelwürfe

Doppelwürfe können auf Antrag von der ZK genehmigt werden, wenn die Deckakte mindestens 3 Wochen auseinander liegen und der Züchter davor mindestens 5 Würfe aufgezogen hat. Die Betreuung sowie räumliche und zeitliche Gegebenheiten müssen gewährleistet sein. Während der Aufzucht erfolgt eine zusätzliche Wurfkontrolle durch den zuständigen Zuchtwart auf Kosten des Züchters.

Züchtet ein DKBS-Züchter Hunde einer anderen Rasse, so ist er verpflichtet, auch diese Würfe und deren Planung an die Zuchtkommission des DKBS zu melden.

§ 7 DECKAKT

§ 7.1 Allgemeines

Züchter und Rüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafeln zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind und keine Zuchtsperre besteht.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind aufgefordert, ihnen bekannte Fehler der bereits vorhandenen Nachzucht ihrer Hunde unaufgefordert dem jeweils anderen mitzuteilen.

Unzulässig ist der Einsatz von Zuchthunden für Paarungen, deren Würfe nicht in das Zuchtbuch des DKBS oder eines vom VDH bzw. der FCI anerkannten Vereins eingetragen werden sollen.

§ 7.2 Genehmigung

Die Züchter sind verpflichtet, bei der ZK (Ressort Zuchtplanung) spätestens vier Wochen vor einem beabsichtigten Deckakt schriftlich die Genehmigung für die geplante Verpaarung einzuholen.

Beabsichtigt ein Züchter, einen Deckrüden einzusetzen, der noch nicht in die Zuchtdatenbank eingetragen ist, so muss er im Quartal vor der Belegung in der EDV berechnet worden sein. (Kopie der Ahnentafel und des Ergebnisses der HD-Röntgung sowie eine Gesundheitsbescheinigung des Hundes an die Zuchtbuchstelle und die ZK leiten). In begründeten Ausnahmefällen kann die ZK auch eine Wurfgenehmigung erteilen, wenn der Deckrüde noch nicht in der Datenbank erfasst ist, es aber möglich ist, aus den eingetragenen Daten seiner Vorfahren die entsprechenden Zuchtwerte zu ermitteln.

Die Antwort auf die Deckanfrage hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu erfolgen. Eine Wurfgenehmigung kann von der ZK verweigert oder widerrufen werden, wenn dies im Interesse von Gesundheit oder Entwicklung der zu erwartenden Welpen geschieht.

§ 7.3 Deckmeldung

Der Züchter sowie der Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, jeden Deckakt mittels der Deckbescheinigung/Sprungblatt innerhalb einer Woche zu melden.

§ 7.4 Deckentschädigung

Eine Deckentschädigung ist zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer zu vereinbaren.

§ 7.5 Deckrüden

Rüden aus den der FCI angehörenden Vereinen im In- und Ausland können eingesetzt werden, wenn sie mit HD A oder B ausgewertet und in die Zuchtdatenbank eingegeben wurden. Darüber hinaus gelten für den Rüden die in den jeweiligen Ländern und Vereinen verbindlichen Zuchtzulassungsbestimmungen.

§ 7.6 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss nach den Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der FCI erfolgen. Sie darf nur mit Genehmigung durch die Zuchtkommission und das Präsidiums erfolgen.

§ 7.7 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Der Deckrüdenbesitzer muss ein Sprungblatt führen und alle Deckungen sowie Anzahl der Nachkommen seines Rüden im In- und Ausland nach der Geburt der ZK melden. Er ist ebenso verpflichtet mitzuteilen, wenn eine von seinem Rüden belegte Hündin nicht aufgenommen hat. (Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Belegung).

§ 7.8 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch in Anlehnung an das VDH-Zwingerbuch zu führen.

§ 8 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

§ 8.1 Wurfmeldung und Aufzucht

- a) Die Züchter sind verpflichtet, einen gefallenen Wurf binnen einer Woche dem Deckrüdenbesitzer und der ZK zu melden.
- b) Auch ein Wurf, der der Kontrolle eines anderen Zuchtvereins unterliegt oder aus einer ungenehmigten Verpaarung entstanden ist, ist der ZK unverzüglich zu melden.
- c) Fallen mehr als acht Welpen, so hat eine Wurferstbesichtigung spätestens innerhalb der dritten Lebenswoche der Welpen zu erfolgen. Stellt der Zuchtwart Auffälligkeiten bei der ersten Zwischenkontrolle fest, kann die Zuchtkommission weitere Zwischenkontrollen veranlassen. Die Kosten der Zwischenkontrollen trägt der Züchter.
- d) Für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen kann zusätzlich eine Hundeamme eingesetzt werden. Sie muss mindestens 20 Monate alt sein und der Größe unserer Rasse ungefähr entsprechen.

§ 8.2 Wurfabnahme

§ 8.2.1 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen müssen bei Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikrochip) nach ISO-Norm 11784 gekennzeichnet sein. Das Setzen des Transponders erfolgt durch den Tierarzt. Der Chip wird bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart mittels Lesegerät kontrolliert.

§ 8.2.2 Zeitpunkt Wurfabnahme

Die endgültige Wurfabnahme darf nicht vor der vollendeten siebten Lebenswoche der Welpen erfolgen und muss spätestens bis zur 12. Lebenswoche durchgeführt sein. Sie muss beim Züchter stattfinden und umfasst auch die Besichtigung der Aufzuchtstätte.

§ 8.2.3 Wurfabnahme durch Zuchtwarte

Grundsätzlich werden die Würfe von durch die ZK (Ressort Aufzucht) beauftragten Zuchtwarten abgenommen. Abweichungen von dieser Bestimmung genehmigt in Not- und Ausnahmefällen die ZK.

§ 8.2.4 Bericht

Der Zuchtwart muss über jede Wurfabnahme einen schriftlichen Bericht erstellen. Er hat auch zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen zur Zucht in der Zuchtstätte weiterhin gegeben sind.

§ 8.2.5 Antrag auf Wurfeintragung

Den Antrag auf Wurfeintragung füllt der Züchter zusammen mit dem Zuchtwart aus. Es sind zuerst die Rüden und dann die Hündinnen (jeweils in alphabetischer Reihenfolge) aufzuführen. Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit demselben Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht dieselben Rufnamen führen. Für den ersten Wurf im Zwinger beginnen die Rufnamen mit „A“, für den zweiten mit „B“, usw.

§ 8.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

§ 8.3.1 Entwurmung/Impfung

Jeder Welpen muss vor der Wurfabgabe ausreichend entwurmt und von einem Tierarzt die erste Impfung entsprechend dem vom DKBS festgelegtem Impfschema erhalten haben. Der Impfpass muss vollständig ausgefüllt sein und ist dem Welpenkäufer mit dem Welpen auszuhändigen.

§ 8.3.2 Fehler der Welpen

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer auf Fehler des Welpen hinzuweisen, welche vom Zuchtwart im Wurfabnahmeprotokoll festgehalten wurden. Er hat vor dem Verkauf der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen.

§ 8.3.3 Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Welpen darf auf keinen Fall vor der endgültigen Wurfabnahme erfolgen, frühestens jedoch nach der vollendeten 8. Lebenswoche.

§ 8.3.4 Die Welpen dürfen nicht Hundehändlern oder medizinischen Instituten überlassen werden.

§ 9 WURFEINTRAG

§ 9.1 Wurfmeldung

Der Zuchtwart muss den Wurf durch Zusendung der vollständigen Wurfunterlagen binnen einer Woche nach der endgültigen Wurfabnahme zur Eintragung in das Zuchtbuch an die Zuchtkommission (Ressort Verwaltung) melden.

§ 9.2 Unterlagen

Zusammen mit dem Wurfabnahmebericht sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- b) Kopie der Zwingerschutzkarte (nur beim ersten Wurf)
- c) Nachweise der Titel der Vorfahren, soweit diese noch nicht in der Ahnentafel vermerkt sind und dem Zuchtbuchführer noch nicht nachgewiesen worden sind
- d) ab dem 3. Wurf im Kalenderjahr die Genehmigung nach TSchG §11

- e) eventueller Zuchtmietvertrag
- f) eventueller Ammenvertrag

§ 9.3 Gebühren

Bis spätestens zur vollendeten 12. Woche sind gemäß Gebührenordnung des DKBS vom Züchter an den DKBS zu zahlen:

- a) Eintragungsgebühr für alle Welpen
- b) Röntgengeld für alle Welpen

§ 9.4 Ahnentafeln

Nach Erstellung und Eingang aller Zahlungen werden die Ahnentafeln dem Züchter ausgehändigt.

§ 10 ZUCHTORGANISATION

§ 10.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission (ZK) besteht aus drei Personen:

- Leiter Ressort Zuchtplanung
- Leiter Ressort Aufzucht
- Leiter Ressort Verwaltung

Die ZK ist zuständig für die Überwachung der Zucht, die Tätigkeit der Zuchtwarte und die Beratung und Information der Züchter in zuchtrelevanten Fragen. Die Mitglieder der Zuchtkommission sowie der Delegierte der Zuchtkommission werden durch die Züchtersammlung gewählt. Der Delegierte der Zuchtkommission und sein Vertreter im Präsidium werden von der Zuchtkommission vorgeschlagen und durch die MV gewählt.

Die ZK hat einem Züchter auf Anfrage Auskunft über die Zuchtdaten und -werte seiner Zuchthunde und den für eine Verpaarung vorgesehenen Zuchtrüden zu erteilen.

Sie ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Zuchtziele dem Präsidium vorzuschlagen. Die ZK ist verpflichtet, durch ihre Tätigkeit die Gesundheit und die rassetypischen Eigenschaften der Belgischen Schäferhunde zu bewahren und zu fördern. Sie ist das Kontrollorgan der Zucht und ermittelt bei Hinweisen auf Zuchtverstöße. Zudem trägt die ZK die Verantwortung für die Organisation, Koordination sowie die Aus- und Weiterbildung und Kontrolle der Zuchtwarte.

Jedes Mitglied der ZK ist innerhalb seines Ressorts allein weisungsbefugt und eigenverantwortlich tätig. Darüber hinaus sind sie jedoch zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Mitglieder der ZK haben im hohen Maße neutral zu sein. Sie sind verpflichtet, sich fachspezifisch ständig fortzubilden. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 10.2 Zuchtwarte

Den Zuchtwarten obliegen die regionale Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter, insbesondere der Erstzüchter, sowie die Abnahme der Würfe. Sie handeln ohne Ansehen der Person ausschließlich zum Wohle der Hunde. Grundlage Ihrer Tätigkeit sind neben der ZO des DKBS insbesondere das Tierschutzgesetz und die Anforderungen an die Hundehaltung im DKBS. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Zuchtwarte sind berechtigt, sämtliche in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde in ihren jeweiligen Räumlichkeiten zu begutachten. Die Beanstandungen der Zuchtwarte hinsichtlich der Zucht Voraussetzungen, die anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurden, können Maßnahmen und Auflagen zur Folge haben.

Zuchtwarte dürfen nicht die Würfe ihres eigenen Zwingers abnehmen.

Zuchtwart kann ein Züchter des DKBS werden, der in seiner Person die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit erfüllt und mindestens drei Würfe der Rasse Belgischer Schäferhund gezüchtet haben sollte.

Die Zuchtwarte werden nach abgeschlossener Ausbildung gemäß der DKBS Zuchtwarte-Ausbildungsbestimmung und Prüfung der Ausbildungsunterlagen durch die ZK vom Präsidium ernannt. Bei nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung kann das Präsidium die Ernennung aufheben. Zu ihrer eigenen Fortbildung sind die Zuchtwarte gehalten, jährlich an einer Zuchtwartschulung und der Züchtersammlung des DKBS teilzunehmen bzw. aktiv an ihnen mitzuwirken. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, sich regelmäßig eigenständig fortzubilden.

§ 10.3 Züchtersammlung

Die Züchtersammlung besteht aus allen anwesenden Züchtern und Deckrüdenbesitzern. Sie muss mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einberufen werden und wird durch die Zuchtkommission geleitet. Hier sollen alle anstehenden züchterischen Probleme besprochen und die Züchter und Deckrüdenbesitzer in kynologischen Themen geschult werden.

Die Züchtersammlung wählt den Zuchtausschuss und schlägt Kandidaten für die Zuchtkommission zur Wahl in der Mitgliederversammlung vor. Ebenso kann sie Zuchtwartanwärter vorschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder aller Vereinsorgane, sowie interessierte Mitglieder. Stimmberechtigt auf der Züchtersammlung sind Züchter und Deckrüdenbesitzer gemäß §3.1. sowie die Mitglieder des Präsidiums.

Für jeden Zwinger kann bei Abstimmungen nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere Personen als Gemeinschaft in die Zwingerkarte eingetragen und Mitglied im DKBS sind. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein Nichtmitglied ist unzulässig.

§ 10.4 Zuchtausschuss (ZA)

Der Zuchtausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus der Züchtersammlung. Diese werden durch die Züchtersammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zwischen Präsidium, Zuchtkommission und Zuchtausschuss sollen Informationen ausgetauscht und Entscheidungen den anderen Gremien mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des ZA dürfen weder der Zuchtwartschaft, der Zuchtkommission, noch dem Präsidium angehören. In jedem Fall soll es sich um erfahrene Züchter handeln, welche sich eingehend mit der in- und ausländischen Literatur der Hundezucht beschäftigt haben.

- a) Der ZA wirkt als Vermittlungsausschuss, falls dies von den Parteien beantragt wird.
- b) Dem ZA obliegt das Schlichtungsverfahren gem. §10.5 falls keine der Parteien die Entscheidung des Präsidiums beantragt.
- c) Der ZA übt beratende und gutachterliche Tätigkeiten gegenüber Präsidium und Züchtersammlung aus, soweit er hierzu von einem der Gremien beauftragt wird.
- d) Der ZA kann jederzeit beim Präsidium Anträge stellen, soweit es sich um züchterische Belange handelt.
- e) Der Zuchtausschuss ist berechtigt, im Einzelfall eine vom Züchter mit zucht zugelassenen Hunden beantragte Verpaarung zu genehmigen, wenn die ZK diese auf der Grundlage der in der Zuchtordnung aufgestellten Richtlinien ablehnt. Die Genehmigung durch den ZA kann nicht widerrufen werden. Sie muss durch den ZA nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung und der züchterischen Erfahrung des Gremiums getroffen und entsprechend begründet werden.
- f) Der ZA ist verpflichtet alle seine Entscheidungen umgehend der ZK mitzuteilen.

- g) Der ZA ist verpflichtet, auf den Züchtertagen über alle Entscheidungen im Rahmen der Zucht einen Bericht abzugeben.

§ 10.5. Schlichtungsverfahren

Kann bei speziellen züchterischen Anliegen kein Konsens zwischen Züchter und Zuchtwart erreicht werden oder ist ein Züchter mit Entscheidungen der ZK nicht einverstanden, so kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zur Schlichtung der ZA angerufen werden.

Verlangt eine der beiden Parteien eine Entscheidung des Präsidiums statt des ZA, so hat das Präsidium nach Anhörung des ZA zu entscheiden. Weder gegen die Entscheidung des Präsidiums noch gegen jene des ZA ist eine Anfechtung möglich. Das angerufene Gremium hat in dringenden Fällen möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung, andernfalls innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Anträge haben grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 11 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

§ 11.1 Zwingername

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Der Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter über den VDH durch die FCI geschützt ist.

§ 11.2 Zwingernamenschutz

§ 11.2.1 Antrag

Der Antrag auf Zwingernamenschutz ist über die Zuchtkommission Ressort Planung an den VDH zu stellen. Der zu schützende Zwingername muss sich von allen für diese Rasse bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Antragsberechtigt ist nur ein Mitglied des DKBS, der Eigentümer einer Hündin mit Zuchtfreigabe ist.

§ 11.2.2 Voraussetzungen

Vor der Erteilung eines Zwingernamenschutzes muss der Antragsteller im Rahmen einer Neuzüchterschulung nachweisen, dass er über ausreichende kynologische und züchterische Kenntnisse verfügt und die künftige Zuchtstätte in allen Punkten den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern des DKBS entspricht.

Der Zwingernamenschutz kann nur erteilt werden, wenn alle hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren erklärt der Züchter, den zu schützenden Namen bisher nicht außerhalb der F.C.I. verwendet zu haben.

§ 11.3 Bestätigung

Als Bestätigung seines geschützten Zwingernamens erhält der Züchter eine Zwingerschutzkarte.

§ 11.4 Erlöschen des Zwingernamens

Beim Tode des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht der Erbe den Übergang des Zwingernamens auf sich bei der Zuchtkommission binnen eines Jahres beantragt. Ein durch Verzicht, Ableben des Züchters oder anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwingername darf vor Ablauf von zehn Jahren nicht wieder vergeben werden.

Die Übertragung eines Zwingernamens an Verwandte ersten oder zweiten Grades ist zulässig.

§ 11.5. Details

Weitergehende Ausführungen zum Zwingerschutz regelt die VDH Zuchtordnung.

§ 11.6 Zuchtgemeinschaft

Die Zuchtgemeinschaften müssen durch die ZK des DKBS genehmigt werden.

Voraussetzung für eine Zuchtgemeinschaft ist, dass alle der Gemeinschaft angehörenden Personen, Mitglied im DKBS sind.

Dabei sind 2 Varianten möglich:

1. Die Personen müssen dieselbe Wohnanschrift wie die Zuchtstätte haben.

2. Der Züchter kann außerhalb seiner Zuchtstätte einen Wurf in seiner Verantwortung hervorbringen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Wurfadresse, muss nach den Regeln einer Zwingerabnahme, vom DKBS abgenommen sein.

- Die für diesen Wurf eingesetzte Hündin muss eine DKBS Zuchtzulassung haben, oder eine Hündin aus dem Bestand des Züchters sein.

- An dieser Wurfadresse darf maximal ein Wurf (Satellitenwurf) auf den Zwingeramen des Züchters durchgeführt werden. Bei einem weiteren Wurf ist ein eigener Zwinger zu beantragen.

- Um eine sorgfältige Betreuung von der Wurfplanung bis zur Abgabe der Welpen zu gewährleisten, ist zwischen dem letzten Wurf im Zwinger und dem Satellitenwurf ein Abstand von mindestens 8 Wochen einzuhalten.

- Zwischen den Partnern der Zuchtgemeinschaft ZG muss ein Vertrag geschlossen werden, der eindeutig alle Verpflichtungen, Kosten- u. Ertrags Verteilung regelt. Er muss mit der Wurfplanung bei der ZK eingereicht werden.

- Der Züchter ist diesem Wurf in besonderer Weise verpflichtet. Der Wurf trägt den Namen der Zuchtstätte.

- Für alle Verpflichtungen gegenüber dem DKBS ist ausschließlich der Züchter verantwortlich

§ 12 ZUCHTBUCH

§ 12.1 Zuchtbuchamt

Dem Zuchtbuchamt obliegen die Führung des Zuchtbuches und die Archivierung der Röntgenaufnahmen. Das Zuchtbuchamt ist zuständig für die Eintragung der Würfe und die Bereitstellung der Abstammungsnachweise. Es führt einen Nachweis über das Zuchtpotential und die im DKBS e.V. erfassten und geschützten Zuchtstätten. Die Aufgaben des Zuchtbuchamtes werden durch den Zuchtbuchführer und den Verantwortlichen für Röntgenangelegenheiten wahrgenommen.

Diese werden vom Präsidium ernannt.

Der Zuchtbuchführer ist im Rahmen seiner Tätigkeit weisungsbefugt gegenüber den Züchtern. Er ist informationspflichtig gegenüber Zuchtkommission, Zuchtausschuss, Präsidium und Zuchtwirtschaft.

§ 12.2 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch erscheint jährlich und wird auf der Homepage des DKBS veröffentlicht.

Im Zuchtbuch/Register müssen sämtliche Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.

Das Zuchtbuch muss sämtliche vom VDH geforderten Angaben enthalten.

§ 12.2.1 Titel/Leistungskennzeichen

Bei Eintragung eines Wurfes können nur die bis zu dem Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafel mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft.

§ 12.2.2 Nichtaufnahme ins Zuchtbuch

Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register eingetragen werden.

§ 12.2.3 Aufnahme in das Zuchtbuch

In das Zuchtbuch können nur Hunde mit Ahnentafeln von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land eine Export-Ahnentafel herausgegeben, so berechtigt nur diese zur Übernahme in das Zuchtbuch des DKBS.

§ 12.2.4. Neuausstellung von Ahnentafeln

Bei Neuausstellung sind die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle binnen drei Monaten nach Eingang des Wurfeintragungs-Antrages beim Zuchtbuchführer dem Züchter zur Verfügung zu stellen.

§ 12.2.5 Zuchtausschließende Fehler

Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern erhalten einen entsprechenden Vermerk.

§ 13 REGISTER (Livre d'attend)

§ 13.1 Einzelregistrierung

In das Register des DKBS-Zuchtbuchs sind Belgische Schäferhunde aus FCI kontrollierter Zucht zu übernehmen, deren Abstammung nicht oder nicht in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen lückenlos nachweisbar ist. Ebenso sind belgische Schäferhunde aus nicht FCI kontrollierter Zucht nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung einzutragen.

§ 13.2 Voraussetzungen Phänotypisierung

Voraussetzungen für eine Phänotypisierung sind:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Schriftlicher Antrag an den DKBS

Identifizierbarkeit der Hunde mittels Mikro-Chip oder Tätö-Nummer.

§ 13.3 Ausstellungen

In das Register eingetragenen Hunde dürfen auf internationalen und nationalen Ausstellungen ausgestellt werden.

§ 13.4 Registrierbescheinigung

Der Hund wird anlässlich einer Veranstaltung des DKBS durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste für diese Rasse eingetragenen Zuchtrichter beurteilt. Nach erfolgreicher Phänotypisierung erhält der Antragsteller eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Arbeits- und Ausstellungszwecken“.

Wenn ein Hund auf Sonderschauen des DKBS zweimal den Formwert Vorzüglich erhalten hat und die Abstammung beider Elternteile nachvollziehbar ist, kann eine Registrierbescheinigung zum Zwecke der Zucht beantragt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen zur Zuchtzulassung ebenfalls erfüllt sind. Der Körrichter beurteilt die Zuchtauglichkeit. Die endgültige Entscheidung zur Zuchtfreigabe trifft die Zuchtkommission und das Präsidium. Der Besitzer muss eine Verpflichtungserklärung gemäß der entsprechenden VDH-Bestimmung abgeben.

Die Nachkommen dieses Hundes erhalten dann über 3 Generationen eine Registerahnentafel.

§ 14 AHNENTAFEL/REGISTRIERBESCHEINIGUNG

§ 14.1 Eigentum an der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung

Die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind Eigentum des DKBS. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Auf Verlangen sind sie vorzulegen. Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache unverzüglich an den Zuchtbuchführer einzuschicken.

Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.

§ 14.2 Besitzrecht an der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Beim Verkauf eines Hundes ist dem Käufer die Ahnentafel/Registrierbescheinigung auszuhändigen bzw. nachzureichen.

§ 14.3 Auslandsanerkennung

Ahnentafeln des DKBS sind beim Verkauf eines Hundes ins Ausland nur mit der Auslandsanerkennung des VDH gültig. Sie wird vom Verkäufer bei der Zuchtbuchstelle des DKBS durch Zusendung der Ahnentafel beantragt. Sämtliche Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

§ 14.4 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zuchtbuchführer wird von der Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift erstellt. Der Verlust der Original- Ahnentafel sowie die Ausfertigung der Zweitschrift wird in der vereinseigenen Zeitschrift „CN“ bekannt gegeben.

§ 14.5 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss vom abgebenden Eigentümer unter Angabe des neuen Eigentümers und des Datums auf der Ahnentafel eingetragen und durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 14.6 Elternschaftsnachweis (DNA-Analyse)

Die ZK kann einen Elternschaftsnachweis durch ein von ihm bestimmtes Auswertungsinstitut als Voraussetzung für die Eintragung eines Wurfes ins Zuchtbuch fordern, wenn berechtigte Zweifel an der Elternschaft der Welpen bestehen. Das Präsidium ist zu informieren.

Ein von der ZK beauftragter Zuchtwart überwacht die Entnahme einer Probe von DNA-fähigem Material. Entnimmt ein Tierarzt die Probe, so reicht eine Bestätigung des entnehmenden Tierarztes über die Identität des Hundes. Der ZK entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Eintragung.

§ 14.7 Kosten

Bei Verpaarungen, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht den Zuchtregeln entsprachen, trägt immer der Züchter die Kosten der Analyse.

Bei Verpaarungen die zum Zeitpunkt des Deckaktes den Zuchtregeln entsprachen, gehen die Kosten zu Lasten des Züchters, wenn die DNA-Analysen der Welpen mit denen der angegebenen Elterntiere nicht übereinstimmen.

Wenn die DNA-Analysen der Welpen mit denen der angegebenen Eltern übereinstimmen, gehen die Kosten zu Lasten des DKBS.

§ 15 GEBÜHREN

Die für die Zucht geltenden Gebühren sind in der Gebührenordnung enthalten.

§ 16 GESUNDHEITSDATEN

§ 16.1 Röntgen

Der DKBS e.V. bedient sich zur Bekämpfung der Erbkrankheit HD der Zuchtwertschätzung. Um sicher zu stellen, dass möglichst viele Hunde geröntgt und ausgewertet werden, gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Züchter zahlt einen bestimmten Geldbetrag (Röntgengeld) für jeden verkauften Welpen zusammen mit dem Wurfgeld an den Verein.

Wenn ein Welpenkäufer seinen Hund im Alter zwischen frühestens 15 und möglichst 25 Monaten röntgen lässt und die HD- sowie die ED-Röntgenaufnahmen dem Verein für die Begutachtung durch die zentrale Auswertungsstelle überlässt, verpflichtet sich der DKBS, die Kosten der Auswertungen zu übernehmen. Nach Eingang der Ergebnisse beim DKBS ist der Hundebesitzer berechtigt, das Röntgengeld vom DKBS abzufordern. Bei Zuchthunden wird das Ergebnis bei der Körung in die Ahnentafel eingetragen. Ein freiwilliger Eintrag ist jederzeit möglich

Die Übernahme der ED-Auswertungskosten ist gültig für die Würfe ab 2015

Bei Hunden, die in das Ausland verkauft wurden, wird die Röntgenprämie ausgezahlt, wenn die HD-Auswertung des zuständigen ausländischen Zuchtvereins bei der Röntgenstelle vorgelegt wird. Gleiches gilt, wenn die Röntgenbilder zur Auswertung eingereicht werden. Die Kosten für die Auswertung trägt in diesem Fall der DKBS.

Der Züchter ist dazu angehalten, seine Welpenkäufer zu veranlassen, eine Einwilligung für die Weitergabe seiner Adresse für diesen Zweck an den DKBS zu unterschreiben. Er muss ihn darauf hinweisen, dass der Verein die Kosten für die Auswertung übernimmt und eine Prämie in Höhe des Röntgengeldes auszahlt, wenn er seinen Hund röntgen lässt und dem DKBS die Aufnahmen zur Begutachtung überlässt.

§ 16.2 SDCA

Für Malinois sowie Belgische Schäferhunde der anderen 3 Varietäten, bei denen in den letzten 4 Generationen Malinois eingesetzt wurden, ist ein Test auf Veränderung im Gen, welches zu SDCA1 bzw. SDCA2 führt, nachzuweisen. Zur Zucht zugelassen sind nur Verpaarungen, bei denen mindestens 1 Elterntier nachweislich SDCA1 und SDCA2 frei ist. Die Ergebnisse werden in die Dogbase eingepflegt. Ebenso kann das Ergebnis in die Ahnentafel eingetragen werden.

§ 17 VERSTÖßE

§ 17.1 Ordnungsmittel

Die Überwachung der Einhaltung der DKBS Zuchtordnung obliegt der Zuchtkommission, den Zuchtwarten und dem Zuchtbuchführer. Die Zuchtkommission ermittelt auf Antrag oder aus eigenem Antrieb den Sachverhalt und legt das Ergebnis mit einer Entscheidungsempfehlung dem Präsidium vor.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden durch das Präsidium geahndet. Ordnungsmittel können sein:

- Verwarnung
- Verweis
- erhöhte Wurfeintragungsgebühren bis zum 4-fachen der Eintragungsgebühr
- Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR
- Zuchtverbot für bestimmte Hunde auf Zeit oder auf Dauer
- Sperrung des Zuchtbuches auf Dauer oder Zeit

Verstöße können mit einem Ordnungsmittel oder mit mehreren Ordnungsmitteln im Verbund geahndet werden.

Gegen diese Maßnahme des Präsidiums kann binnen 14 Tagen das Vereinsschiedsgericht angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 17.2 Eintrag in die Ahnentafel

Welpen, die nicht nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck „nicht nach der Zuchtordnung des DKBS gezüchtet“ oder „Zuchtverbot“. Der Züchter hat bei Verstößen gegen die Zuchtordnung keinen Anspruch auf Veröffentlichung der Deck- und Wurfmeldung in der CN und auf der Internetseite des DKBS.

§ 17.3 Zuchtbuchsperrung

Eine Zuchtbuchsperrung ist in jedem Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind, die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ von den Behörden nicht erteilt wird, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird oder grob fahrlässig und/oder arglistig wichtige Zuchtregeln verletzt werden.

Hunde dürfen nicht wissentlich an Hundehändler abgegeben werden. Eine Abgabe an den Hundehandel zieht die Sperrung des Zuchtbuchs und den Entzug der Mitgliedschaft im DKBS nach sich.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Die Anhänge A, B und C sind Bestandteil dieser Zuchtordnung.

**Diese Zuchtordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.6.2010 verabschiedet.
Sie tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.**

geändert durch die Mitgliederversammlungen am 27.05.2013, 04.06.2017, 20.05.2018,
08.06.2019 und 04.10.2020.

Anhang A

Zuchtwertschätzung

Zuchtstrategie/Zuchtplan HD

Der Belgische Schäferhund gehört zu den Rassen, die nicht grundsätzlich für Hüftdysplasie anfällig sind, bei denen jedoch diese auch auftreten kann. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse, wobei die Zuchtwertzahlen als Hilfsmittel bei der Einschätzung des statistischen Risikos einer Verpaarung herangezogen werden sollen.

Der DKBS bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimate) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI.

Der Zeitpunkt der Berechnung und Information wird wie folgt geregelt:

- Die Zuchtwerte müssen dem Züchter öffentlich gemacht werden.
- Die jeweils bis zum 10.01. / 10.04. / 10.07. und 10.10. bei der Röntgenstelle eingegangenen
- Auswertungen werden am 15.01./15.04. usw. an das Institut verschickt.
- Die Zahlen können im Internet veröffentlicht werden.

Hunde, die nach der Zuchtordnung des DKBS (Standard, Wesen) zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das daraus für den Welpen sich ergebende Risiko für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Daher müssen Hunde aus dem Ausland sowie aus anderen VDH-Vereinen in der EDV des DKBS gespeichert worden sein und der Zuchtwert muss vorliegen oder in Ausnahmefällen von der ZK berechenbar sein. Der Grenzwert wird durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Partner ausgedrückt. Es sind Werte unter 100 anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren.

Als Zuchtwert gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zugrunde gelegt werden (Praktische Erwägungen).

Deckakte im Ausland können dann genehmigt werden, wenn die Rüden vor der Belegung in der EDV erfasst wurden und die Zuchtwerte feststehen oder in Ausnahmefällen von der ZK berechnet worden sind.

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie

Epilepsie ist ein Sammelbegriff für Anfallsleiden, die regelmäßig auftreten und deren Ursache vielfältig sein kann – von anfallsauslösenden, nicht erkannten Faktoren bis zur

idiopathischen Epilepsie. Bei genetisch bedingter Epilepsie tritt in einer Rasse meist nur eine Form auf. Das mutierte Gen wird im Weiteren mit a, das intakte Gen mit A bezeichnet.

Der nachfolgende Zuchtplan regelt die züchterischen Maßnahmen zur Reduktion der Frequenz in der Population:

Untersuchungen und Zeitpunkt

Die Erfassung der betroffenen und freien Tiere erfolgt über ein eigens dazu ausgearbeitetes System der Besitzerbefragung und die Auswertung tierärztlicher Diagnosen und Behandlungen.

Mit Kenntnis eines Krampfanfalls jedweder Art eines Hundes hat der Züchter oder die Zuchtkommission unverzüglich die Eigentümer der Eltern, Kinder und Geschwister des Hundes zu informieren, sofern diese Hunde in der Zucht stehen/mit ihnen gezüchtet wird.

Berechnung der Wahrscheinlichkeiten

Es werden aus den Untersuchungsergebnissen Wahrscheinlichkeiten berechnet, mit der Tiere den Genotyp haben:

aa = homozygot betroffen
Aa = heterozygot frei
AA = homozygot frei

Bei der Berechnung wird die Diagnosesicherheit adäquat berücksichtigt.

Aus den Genotypenwahrscheinlichkeiten wird eine Wahrscheinlichkeit (P) berechnet, die angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Spermium bzw. eine Eizelle des Tieres das Epilepsie-Gen a trägt (betroffen = 1, heterozygot = 0,5, sicher frei = 0). Tiere, die heterozygot oder aber möglicherweise auch frei sind, können zwischen 0 und 0,5 liegen.

Die Ergebnisse der Berechnung werden in Listen mit den drei Genotypwahrscheinlichkeiten und dem Wert P veröffentlicht bzw. den Züchtern zugänglich gemacht.

Neue Untersuchungsergebnisse führen zur Aktualisierung der Erkenntnisse.

Epilepsie-Risiko

Das Risiko R für das Auftreten der Anomalie (Epilepsie) ist das Produkt aus dem väterlichen und dem mütterlichen P-Wert. Die Anpaarung eines sicheren Anlageträgers (P = 0,5) mit einem sicher homozygot freien Tier (P = 0) ergibt ein Epilepsie-Risiko für den Welpen von $0,5 \times 0 = 0$. Somit können auch aus Anlageträgern gesunde Tiere erwartet werden.

Paarungsaufgaben

Es dürfen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen das Risiko für die Welpen einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. In der ersten Phase des Programms wird ein Risiko als oberste Grenze festgelegt, das einer Paarung von zwei gesunden Tieren aus Würfen mit erkrankten Geschwistern (P = 0,33) entspricht. Das ergibt einen R-Wert von $0,33 \times 0,33 = 0,11$. Niedrigere Risikowerte sind anzustreben. Es dürfen keine Verpaarungen mit höheren Werten durchgeführt werden. Der Risiko-Wert kann in Anpassung an die vorliegenden Gegebenheiten in speziellen zeitlichen Abständen reduziert werden.

Die Daten können bei der ZK erfragt werden.

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Anhang B

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern

§2 des Tierschutzgesetzes vom 22.08.1986 (BGB I S. 1309) verlangt, dass:

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat; und

2. dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die ZK weiter zu leiten haben.

Begriffsbestimmungen:

Welpen:

Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

Hunde in zuchtfähigem Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)

Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

Im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden;

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

„Angemessene“ Ernährung bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,

- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto - und Endoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtkommission Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich

Haltung in Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

I. Haltung in Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können;
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein.
Ist dies nicht möglich siehe Punkt 1.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenanzahl von 8 Hunden nicht kleiner sein als 10 m² sein.

- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z. B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18-20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der – wie unter 1.3. beschrieben - beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen außerdem gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
 4. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
 5. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
 6. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
 7. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
 8. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei

hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehender Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichend Kontakt mit zwingerfremden Personen.

9. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
10. Die Forderung des § 2.2. Tier-SchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben und den Bedingungen des Punktes 1.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z. B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann.
Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen, (siehe weiter 1.1.f.)
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter 1.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte 1.5. u. 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen in Haus oder in der Wohnung. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorn geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extraheizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes 1.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte 1.5.– 1.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anhang C: Verhaltensbeurteilung 1 und 2

Mindestalter des Hundes am Tag der Prüfung ist der vollendete 18. Lebensmonat.

Hunde, die während der Prüfung nicht kontrollierbar sind oder in dressurmäßiger Unterordnung laufen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Das Gelände für die Verhaltensbeurteilung sollte ein Wiesengelände sein. Während der Prüfung sind der neben dem Hundeführer mit seinem Hund der Verhaltensprüfer, ein Steward und die erforderlichen Hilfspersonen mit im Parcours. Zuschauer müssen sich hinter einer Absperrung aufhalten. Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn zu melden. Sie werden als letztes geprüft und sind bis zu ihrem Prüfungsbeginn abseits des Geländes für die VB zu halten.

Das Verhalten des Hundes wird auf einem Bewertungsbogen dokumentiert. Das Ergebnis ist bindend und nicht anfechtbar.

Verhaltensbeurteilung 1:

Die VB 1 steht grundsätzlich allen Belgischen Schäferhunden offen. Sie dient dem Zweck, umweltsichere und sozialverträgliche Hunde in die Zucht zu bringen. Hunde, deren Verhalten dem Standard nicht entspricht, die sich z.B. ängstlich oder aggressiv zeigen, werden von der Zucht ausgeschlossen. Die VB 1 ist Voraussetzung zur Zuchtfreigabe im DKBS. Im Falle eines Nichtbestehens der VB 1 ist eine zweimalige Wiederholung möglich.

Stationen der VB 1:

Kontaktaufnahme
Spiel
Begegnung mit einem Jogger
Begegnung mit einer sich merkwürdig bewegenden Person
Optischer und akustischer Reiz
Ruhephase
Menschengruppe

Verhaltensbeurteilung 2:

Die VB 2 dient der Selektion von Hunden, die dem Rassestandard im Verhalten in hohem Maße entsprechen. Eine bestandene VB 2 ist Voraussetzung, den Hund dem Gremium zur Erlangung des Titels "Exzellenter Rasservertreter (ER)" vorzustellen.

Stationen der VB 2:

Identitätskontrolle
Kontaktaufnahme
Sozialverhalten (gegenüber Mensch und Hund)
Verteidigungsbereitschaft / Mut
Spiel
diverse Untergründe
diverse optische und akustische Reize
Ruhephase
Schusstest

Alle näheren Einzelheiten zur VB 1 und VB 2 regeln die Durchführungsbestimmungen. Falls ein Fall eintritt, für den diese Regelungen oder die Durchführungsbestimmungen nicht

ausreichen, der jedoch kurz vor oder während der VB entschieden werden muss, entscheidet der Verhaltensprüfer.

Gegen diesen Entscheid ist kein Widerspruch möglich.

Anhang D: Ammenaufzucht

Ammenaufzucht

Bei Ammenaufzucht ist zu beachten:

Zwischen Ammenbesitzer und Züchter muss ein Vertrag „Ammenaufzucht“ geschlossen werden. Darin sind folgende Dinge zu regeln:

Wann war die Welpenübergabe?

Wie alt waren die Welpen bei der Übergabe?

Waren die Welpen gesund? (Attest vom Tierarzt)

Kostenentschädigung für Betreuung der Welpen pro Woche und Welpen

Wer übernimmt den Verkauf der Welpen?

Wer übernimmt Tierarzt- und Futterkosten?

Wie lange soll die Ammenaufzucht dauern?

Übernimmt der Ammenbesitzer eine Gewähr für das Überleben der Welpen?

Eine Kopie des Vertrages geht an die ZK.

Der Ammenbesitzer hat dem Züchter und der ZK gegenüber eine Mitteilungspflicht.

Die Amme darf nicht mehr als insgesamt acht Welpen (eigene u. fremde) versorgen.

Die Amme muss konditionell in der Verfassung und in der Lage sein (Größenunterschied) fremde Welpen zu versorgen.

Der Altersunterschied der fremden und der Ammenwelpen sollte nicht mehr als acht Tage betragen.

Bei Ammenaufzucht wird von der ZK eine Kontrolle durch einen Zuchtwart zwischen dem 5. und 10. Tag nach Übergabe der Welpen veranlasst. Die Kosten trägt der Züchter.

Der Bericht des Zuchtwartes ist umgehend an die ZK weiterzuleiten.

Anhang E: Ausbildungsbestimmungen für Zuchtwartanwärter

Voraussetzungen:

Mitgliedschaft im DKBS

Zuchterfahrung (mindestens 3 eigene Würfe)

Umfangreiche Kenntnisse der Rasse

Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Theoretische Ausbildung:

Besuch einer VDH Zuchtwartschulung und/oder Besuch von Schulungen des VDH, der Landesverbände, Futter- und Arzneimittelfirmen, Webinare zu die Zucht betreffenden Themen.

Ablegung einer schriftlichen Prüfung beim DKBS Züchterttag oder einer Zuchtveranstaltung des DKBS.

Kenntnis der Zuchtordnungen VDH, FCI, DKBS

Kenntnis des Tierschutzgesetzes

Praktische Ausbildung:

2 Anwartschaften bei Wurfabnahmen

Zwingerabnahme, 1x begleitend auch wenn man schon Zuchtwart ist aber noch keine Zwingerabnahme gemacht hat.

Erstellen von Dokumentationen

Praktische Prüfung: Abnahme eines Wurfes unter Aufsicht eines erfahrenen Zuchtwartes oder eines Mitgliedes der Zuchtkommission.